

Bayerisches Landeskriminalamt

Nr. 27 - 412/7-2 - 6979/81
(Bei Antworten bitte mit Datum angeben)

München, 31. März 1983

Postanschrift: Postfach 225, 8000 München 19

Durchwahl (089) 1251-

G u t a c h t e n

auf Grund Art. 7 (2) Nr. 5 des Gesetzes über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei vom 10.08.1976 (GVBl. S. 303), geändert durch Gesetz vom 24.08.1978 (GVBl. S. 561)

In Sachen: Erpresserischer Menschenraub zum Nachteil der Ursula Herrmann, geb. am 24.11.1970

wird auf Ersuchen der Kriminalpolizeiinspektion Fürstenfeldbruck
- Soko Herrmann -

nachfolgendes Gutachten erstattet:

Auftrag:

Die KPI Fürstenfeldbruck - K - übersandte mit Schreiben vom 08.06.1982 einen in 10 Fragen gegliederten Untersuchungsantrag, für deren Beantwortung die Sachgebiete 22 und 27 zuständig sind.

BLKA Nr. 32

Sachgebiet 27 übernimmt die Bearbeitung nachstehend aufgeführter Fragen des Untersuchungsantrages.

1. Ist die Tatkiste schon früher als Kiste (Transportkiste) genutzt worden oder sind die Holzteile neu und somit unbearbeitet für die Tatkiste zusammengebaut worden?
 - 1.1 Sind die Schrauben an den Kistenbrettern nur einmal oder mehrmals eingedreht worden und geschah dies, in
 - naturbelassenem Zustand
 - nach dem Erstanstrich
 - nach dem Zweitanstrich oder
 - erst nach mehrmaligem Anstrich?
 - 1.1.1 Sind größere Schrauben in die bereits vorhandenen Schraublöcher eingedreht worden?
 - 1.1.2 Wurde die Kiste im zusammengebauten Zustand gestrichen oder ist die Farbe vor dem Zusammenbau auf die Einzelbretter aufgepinselt oder aufgesprüht worden?

Die Bearbeitung der unter Ziffer 2 und 3 gestellten Fragen erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen mit dem noch zu erstellenden Gutachten zu dem hier vorliegenden Untersuchungsantrag vom 13.10.1982.

Für die Bearbeitung der Ziffern, die sich speziell auf die Farben beziehen, ist Sachgebiet 22 zuständig, das erstreckt sich auch auf die unter Ziffer 1.1 gestellten Fragen eines Erst- Zweit- oder mehrmaligen Anstrichs.

Untersuchung und Ergebnis:

In diesem Gutachten werden die vier Seitenwände, das Bodenbrett, das Sitzbrett und das Ablagebrett behandelt, der grüne Deckel und die Abdeckhaube (Ziffer 2 und 3) werden - wie bereits erwähnt - in dem noch zu fertigenden Gutachten abgehandelt.

Zur Untersuchung im Sinne der Unter Ziffer 1 bis 1.1.2 gestellten Fragen ist es erforderlich, die Schraubenlöcher an den Holzteilen der Kiste freizulegen. Dies geschieht durch einseitiges Abheben der Holzsubstanz bis zur Mitte der Schraubenkanäle, und zwar bei den Seitenwänden B und D, dem Bodenbrett, dem Sitz- und dem Ablagebrett, da die an den Schmalseiten dieser Teile vorhandenen Schraubenlöcher die deutlichere Prägung der Schraubengewinde aufweisen.

Bei der Untersuchung der einzelnen Schraubenkanäle wird festgestellt, daß diese im Durchschnitt eine Länge von ca. 29 bis 30 mm haben.

Eindrücke von Schraubengewinde sind bei sämtlichen Kanälen, die an der Kiste mit Spanschrauben bestückt waren, vorhanden. Die Abstände, der von den Gewindegängen herrührenden Eindrücke, betragen 2,2 mm; an einigen Schraubenkanälen werden zusätzlich noch Eindrücke mit 2,4 mm Abstand festgestellt. Wie die Überprüfung der Originalschrauben (mit roter Spitze) zeigt, decken sich die Abstände der Gewindegänge exakt mit den Eindrücken von 2,2 mm Abstand in diesen Kanälen.

Da die Teile der Kiste für Demonstrations- und für Ausstellungs-zwecke mit einigen gleichartigen Schrauben provisorisch zusammengebaut wurde, ist auch ein Vergleich mit diesen Schrauben erforderlich. Wie diese Untersuchung ergibt, weisen diese Ersatzschrauben trotz gleicher Größe und Stärke einen geringfügig größeren Gewindegang auf. Dieser entspricht genau den festgestellten Gewindeeindrücken mit 2,4 mm Abstand.

Merkmale die auf eine Verwendung von weiteren insbesondere größeren Schrauben hindeuten, sind nicht feststellbar. Es sind auch keine Anzeichen erkennbar, daß Schrauben wiederholt in ein und dasselbe Bohrloch eingedreht wurden.

Dies läßt sich jedoch nicht ausschließen, da keine neuen Eindrücke entstehen, wenn die Schraube in einen bereits vorhandenen Gewindegang eingeführt wird.

Die von den Köpfen der Spanschrauben herrührenden Eindrücke an den Breitseiten der Seitenwände weisen die Farbschicht der übrigen Fläche auf. Dies spricht eindeutig dafür, daß der Anstrich an den Platten schon vorhanden und auch trocken war, als die Kiste zusammengeschaubt wurde. Für diese Annahme spricht auch die an den Schmalseiten der Bretter B, D und F vorhandene gleiche Farbschicht, auf denen die Seitenwände A und C aufgeschraubt waren.

Im Verlaufe dieser Untersuchungen werden an einigen Teilen der Kiste Bohrlöcher bzw. Schraubenkanäle festgestellt, die an der Kiste funktionslos waren.

Es handelt sich hierbei

1. um zwei Schraubenkanäle an der Schmalseite der Wand D, die mit der Wand C verbunden war,

2. um drei Kanäle an der Breitseite der Wand C, von denen zwei nahe der oberen Schmalseite liegen und eine nahe an der Wand B verschraubt gewesenen Schmalseite,
3. um einen Kanal an der mit Wand C verbunden gewesenen Schmalseite des Bodenbrettes,
4. um 3 Kanäle an der oberen Schmalseite der Wand A sowie um einen Kanal an der oberen Schmalseite der Wand C.

Bei der Überprüfung der unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Kanäle wird festgestellt, daß die beiden funktionslosen Schraubenkanäle von der Schmalseite der Wand D im Abstand zu zwei Kanälen der Wand C passen, die an der Kiste mit Wand B verbunden war und daß gleichzeitig der nahe an der Längsschmalseite der Wand C befindliche funktionslose Kanal abstandsmäßig zu einem Kanal der Wand D paßt.

Zwischen Wand D und Wand C ergibt sich somit Abstandsgleichheit bei 3 Kanälen, wenn bei einer Drehung der Wand C um 180° die an der Kiste mit Wand B verbunden gewesene Seite mit der Wand D zusammengeführt wird.

Eine weitere abstandsmäßige Gleichheit zeigt sich zwischen den funktionslosen Kanälen nahe der oberen Schmalseite der Wand C mit 2 Kanälen des Bodenbrettes an der Schmalseite, die mit Wand C verbunden war.

Auf der beigegebenen Skizze ist links die an der Kiste vorhanden gewesene Verbindung dargestellt und rechts die durch Drehen der Wand C sich ergebende Abstandsgleichheit der Schraubenkanäle.

Die funktionslosen Kanäle sind rot markiert.

Ob hier eine tatsächliche zeitlich längere Verbindung bestanden hat oder ob es nur aus Versehen zu einer solchen Verschraubung gekommen ist, läßt sich an den Schraubkanälen nicht feststellen.

Als ein mögliches Versehen erscheinen die drei funktionslosen Bohr- bzw. Schraubkanäle an der oberen Schmalseite von Wand A und die eines funktionslosen Kanals an der oberen Schmalseite von Wand C.

Hier ergibt sich Deckungsgleichheit mit Schraub- und Bohrkanälen vom grünen Deckel (fester Teil) wenn dieser um 180° gedreht wird und in der Position des aufklappbaren Teils liegt.

An der Verbindung von Wand A mit Wand B befindet sich ein durch die Wand A in die Wand B gehender Bohrkanal ohne Gewindegang. Hier handelt es sich offenbar um eine zum Eindrehen einer Spanschraube geschaffene Bohrung, die nicht genützt wurde.

Abschließend wird vermerkt, daß sich bei der Untersuchung keine klaren Anhaltspunkte dafür ergeben haben, daß die hier behandelten Teile der Kiste in einer anderen Form zusammengebaut waren und für die Kiste umgebaut wurden. Die wenigen funktionslosen Bohr- und Schraubkanäle an den Kistenteilen sprechen mehr für ein Versehen beim Zusammenschrauben.

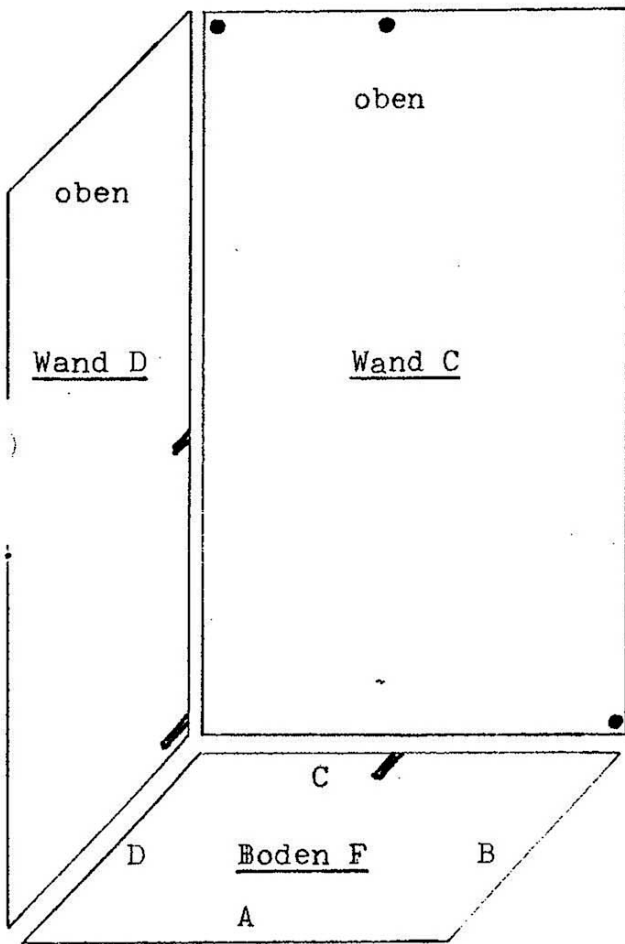
I.A.

I.A.

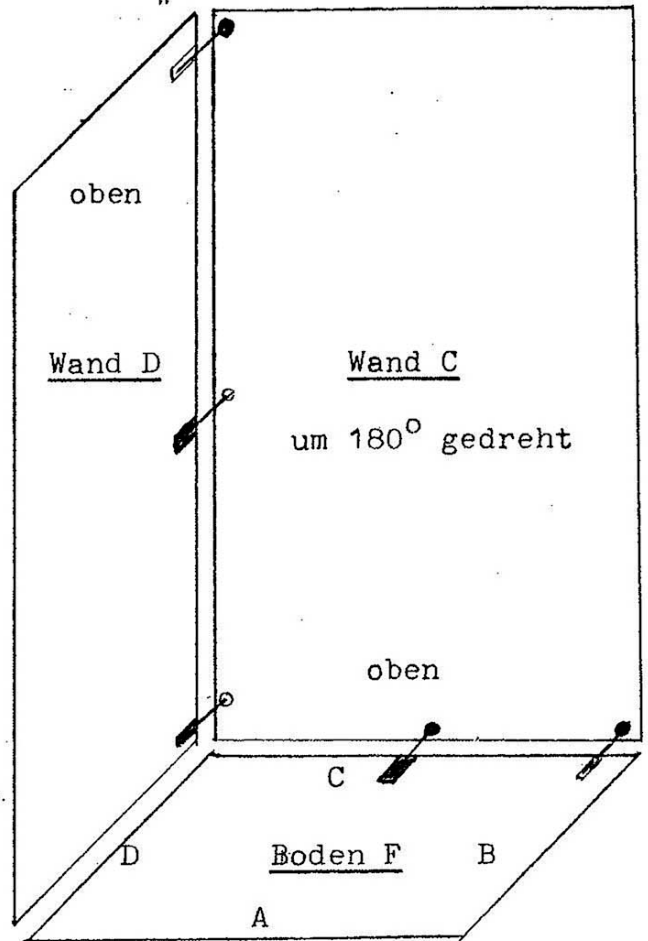
H
Kriminalhauptkommissar

K
Dipl. Ing. (FH)

Zeichnerische Darstellung zu Seite 5 (letzter Absatz)
des Gutachtens



Wand D, Wand C und Boden
(Originalzusammenbau)



Wand D, Wand C und Boden mit den
Übereinstimmungen an der Längsseite
von Wand D zu Wand C und an der
Schmalseite von Wand C zum Boden.

Die funktionslosen Bohrungen sind rot markiert